

Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis für Inhaber eines Jagdscheins (Kurz Waffen und Munition)

An den
Landkreis Schaumburg
Ordnungsamt
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen

Antrag auf

- Ausstellung einer allgemeinen Waffenbesitzkarte mit Eintragung einer Erlaubnis zum Erwerb einer Kurzwaffe mit dazugehöriger Munition
- Erweiterung meiner beigefügten Waffenbesitzkarte mit der Nr. _____ um die Erlaubnis zum Erwerb einer Kurzwaffe mit dazugehöriger Munition

A Angaben zur Person des Antragstellers

Nachname	Vorname
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Telefonnummer (Festnetz)	Telefonnummer (Mobil)
Jagdschein Nr.	Jagdschein ausgestellt am bzw. zuletzt verlängert am
Jagdschein ausgestellt von	

B Angaben zur Sache

- ich besitze bereits _____ Kurzwaffe(n)
- ich besitze noch keine Kurzwaffe

Welche Art (z. B. Revolver, Pistole) von Kurzwaffe(n) wollen Sie erwerben und wie wollen Sie diese aufbewahren?

lfd. Nr.	Art	Kaliber	Hersteller*	Hersteller-Nr.*	Aufbewahrung *

* falls schon bekannt

C Begründung des Antrags

Diese Kurzwaffe(n) bzw. diese Munition sind für jagdliche Zwecke geeignet. Ich benötige diese Kurzwaffe(n) bzw. diese Munition zur Jagdausübung bzw. zum Training im jagdlichen Schießen einschließlich jagdlicher Schießwettkämpfe.

Bitte genaues Bedürfnis angeben:

Die zu erwerbende Kurzwaffe(n) und Munition sind nicht nach dem Bundesjagdgesetz verboten (§ 13 Abs.1 Nr. 1 und 2 WaffG).

Das **Merkblatt für den Schusswaffenerwerb** habe ich erhalten. Es ist Bestandteil dieses Antrags.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Merkblatt für den Schusswaffenerwerb

1. Allgemeines

Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 WaffG hat, wer den Besitz über Waffen oder Munition ausübt, der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung Sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Im Rahmen der Überprüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt der Landkreis Schaumburg eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister und aus dem Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle sowie eine Stellungnahme Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.

Entsprechend § 10 Abs. 1a WaffG hat, wer eine Waffe aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG erwirbt, binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen. Dies gilt entsprechend für das Überlassen einer Waffe.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WaffG hat, wer Waffen oder Munition besitzt, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

2. Aufbewahrungsalternativen gem. § 36 WaffG i. V. m. § 13 AWaffV für Privathaushalte in bewohnten Gebäuden

Ifd. Nr.	Klassifizierung	Waffen	Munition
1	Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992	bis 10 Langwaffen	keine Munition
2	Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 mit Innenschließfach ohne Klassifizierung	bis 10 Langwaffen	im Innenschließfach: Munition
3	Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 mit Innenschließfach nach Klassifizierung B ("Jägerschrank")	bis 10 Langwaffen im Innenschließfach: bis 5 Kurzwaffen	im Innenschließfach: Munition für Lang- und Kurzwaffen
4	Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992	mehr als 10 Langwaffen und 5 Kurzwaffen; (bei Schrankgewicht/ Verankerung über 200kg: bis 10 Kurzwaffen)	keine Munition
5	Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 mit Innenschließfach ohne Klassifizierung	mehr als 10 Langwaffen und 5 Kurzwaffen; (bei Schrankgewicht/ Verankerung über 200kg: bis 10 Kurzwaffen)	im Innenschließfach: Munition
6	Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen und 5 Kurzwaffen; (bei Schrankgewicht/ Verankerung über 200kg: bis 10 Kurzwaffen)	Munition für alle Waffen im Schrank
7	Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1	mehr als 10 Langwaffen und mehr als 10 Kurzwaffen; bis 3 Langwaffen in nicht dauerhaft bewohntem Gebäude	Munition für alle Waffen im Schrank
8	Stahlblechschrank ohne Klassifizierung mit Schwenkriegelschloss	keine Waffen	nur Munition